

Vereinsatzung

§ 1

Name, Sitz, Vereinsfarben, Geschäftsjahr

Der am 26.09.1991 gegründete Verein führt den Namen

Tauchsportclub Gersthofner Pfützenschnorchler eingetragener Verein

Er hat seinen Sitz in Gersthofen und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Augsburg eingetragen.

Die Farben des Vereins sind weiß/blau.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit. Er fördert den Freizeit-, den Gesundheitssport, den fach- und leistungsbezogenen Sport. Die Förderung der sportlichen Jugendhilfe und des angewandten Umweltschutzes ist sein besonderes Anliegen.

Der Verein will durch Sport die Gesundheit seiner Mitglieder fördern und den Gemeinsinn wecken. Er ist neutral, d. h. seine Mitgliedschaft ist unabhängig von Politik, Konfession und Rasse.

Der Verein betreibt alle Sportarten auf der Grundlage des Amateurgedankens und der Satzungen der angeschlossenen Sportverbände.

§ 3

Die Gemeinnützigkeit

1. Der TSC Gersthofner Pfützenschnorchler e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabeordnung. Er ist selbstlos tätig, er strebt keinen Gewinn und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins erhalten sie weder eingezahlte Beiträge zurück noch haben sie irgendein Anspruch auf Vereinsvermögen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landestauchverband e. V. mit seinen Gliederungen sowie des Verbandes Deutscher Sporttaucher e. V. und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

§5

Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden ausschließlich durch diese Satzung geregelt. Für Streitigkeiten, die aus Mitgliedschaft zum Verein und aller damit in Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, nachdem der Ehrenrat als Schiedsgericht entschieden hat.

§ 6

Gliederung der Satzung

Der Verein gliedert sich in Abteilungen, welche die ausschließlich Pflege einer bestimmten Sportart betreiben. Jede Abteilung kann sich in Unterabteilungen gliedern.

Jeder Abteilung steht ein Abteilungsleiter vor, der alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen aufgrund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung regelt.

Bei Bedarf können diesen Abteilungsleitern mit Zustimmung des Vorstandes geeignete Helfer zugewiesen werden.

Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen dieses Vereins Sport betreiben. Der eingetragene Verein gibt sich eine Jugendordnung.

§7

Mitglieder

Aktive oder passive Mitglieder des Vereins können sein :

1. Kinder bis zum 14. Lebensjahr
2. Jugendliche vom 14. Bis zum 18. Lebensjahr
3. Erwachsene
4. Ehrenmitglieder
5. Fördernde Mitglieder

§ 8

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person beiderlei Geschlechts auf schriftlichen Antrag erwerben; eine Altersgrenze ist hier nicht vorgesehen, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch deren Unterschrift bekennt. Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist der Vorstand verpflichtet, dies schriftlich zu begründen.
4. Einspruch gegen den Ablehnungsbescheid ist innerhalb von 4 Wochen an den Ehrenrat zulässig, der endgültig darüber entscheidet.

§9

Ehrenmitglieder/Fördernde Mitglieder

Zu Ehrenmitglieder können Personen ernannt werden, die sich für den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie können auf Beschluß des Vorstandes zu Ehrenmitglieder ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sie sind jedoch von der Beitragsleistung befreit

Fördernde Mitglieder sind Personen, die zwar Mitgliedsbeiträge entrichten, jedoch keinerlei Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen.

§ 10

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Schluß eines Kalenderjahres;
2. durch Ausschluß aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes oder des Ehrenrates;
3. durch Tod;

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft die zur Erstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt. Hierüber entscheidet im Einzelfall der Vorstand.

Bleibt ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seiner Beitragszahlung für ein Kalenderjahr im Rückstand, kann der Vorstand die Streichung in der Mitgliederliste vornehmen. Berufung hiergegen ist innerhalb von 4 Wochen an den Ehrenrat zulässig wenn die rückständigen Beiträge nachgezahlt werden.

§ 11

Maßnahmen

Wer gegen diese Satzung verstößt, den Verein, sein Ansehen oder sein Vermögen schädigt oder zu schädigen versucht, Anordnungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes zuwiderhandelt, kann, nachdem er Gelegenheit zur Rechtfertigung hatte, geahndet werden mit:

1. einer schriftlichen Verwarnung
2. dem Ausschluß aus dem Verein.

Diese Maßnahme wird vom Vorstand ausgesprochen und ist dem Betroffenen schriftlich mittels Einschreiben zuzustellen. Gegen diese Maßnahme steht im das Recht der schriftlichen Beschwerde beim Ehrenrat zu. Diese Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Sie ist innerhalb von 7 Tagen nach Eingang des Einschreibens schriftlich beim Ehrenrat einzureichen, andernfalls wird diese Maßnahme unanfechtbar wirksam. Der Ehrenrat hat die Beschwerde binnen 7 Tagen nach Eingang zu behandeln.

Vor einer Entscheidung über den Ausschluß hat der Ehrenrat das betreffende Mitglied durch Einschreiben zur mündliche Verhandlung vor den Ehrenrat zu laden. Die Entscheidung des Ehrenrats ist unanfechtbar und dem Betroffenen mittels Einschreiben zuzustellen.

§ 5 bleibt unberührt.

§ 12

Recht der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere Berechtig:

1. Durch Ausübung des Stimmrechtes an den Beratungen und den Beschlußfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 16 Jahre berechtigt. Bei der Wahl des Jugendwartes haben Mitglieder ab dem 14. Lebensjahr aktives Stimmrecht;
2. die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;
3. an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben;
4. vom Verein Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen, und zwar im Rahmen der vom Landestauchsportverband/VDST zur Zeit abgeschlossenen Unfallversicherung.

§ 13

Pflichten der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere verpflichtet:

1. Die Satzung des Vereins, des Landessportbundes e. V., der letzterem angeschlossenen Fachverbände, soweit er deren Sportart ausübt, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen;
2. nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
3. die durch Beschluß der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge im Überweisungs- oder im Einzugsverfahren fristgerecht zu entrichten;
4. an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat;
5. an allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenden Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 4 genannten Vereinigungen, ausschließlich den im Verein bestehenden Vorstand und Ehrenrat bzw. nach Maßgabe der Satzungen der in § 4 genannten Vereinigungen, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.

§ 14

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlungen
2. der Vorstand
3. der Sportausschuß
4. der Ehrenrat

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung und deren Höhe an Mitglieder der Vereinsorgane findet nur nach Maßgabe besonderer Beschlüsse einer Mitgliederversammlung statt.

§ 15

Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins:

Zu ihrer Aufgabe gehört:

1. Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresrechnung;
2. Entlastung des Vorstandes
3. Wahl des Vorstandes, des Ehrenrates und der Kassenprüfer;
4. Beschlußfassung über Satzungsangelegenheiten, Aufwandsentschädigungen und über den Haushaltsplan,
5. Festsetzung von Mitgliederbeiträgen und Umlagen;
6. Beschlußfassung über Anträge und sonstige wichtige Vereinsangelegenheiten;
7. Auflösung des Vereins;

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat alljährlich im 1. Vierteljahr zusammenzutreten. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nur bei Bedarf einberufen, oder wenn mindestens ein Viertel (1/4) der ordentlichen Mitglieder (§ 7 Abs.3 und Abs. 3) die Einberufung unter Angabe des Grundes schriftlich beantragt. Der/die 1. Vorsitzende oder sein/e Stellvertreter/in gibt Tagungsort und Zeit mit Tagesordnung der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens 2 Wochen vorher schriftlich durch Einladung oder in der Tageszeitung Augsburger Allgemeine bekannt. Anträge sind beim Vorstand mindestens 3 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Andernfalls können sie nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von der Versammlung anerkannt wird. Anträge auf Satzung- und Beitragsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt und behandelt werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Die ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom/von der 1. Vorsitzenden oder seinem/seiner Stellvertreter/in geleitet. Sie ist in jedem Fall, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen stimmberechtigten Mitglieder (§12 Abs. 1) beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen bei der Abstimmung nicht mit.

Satzungsänderungen müssen mit mindestens zwei drittel.(2/3) Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder (§12 Abs.1) beschlossen werden.

Über den Ablauf der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung ist ein Niederschrift anzufertigen, die vom/von der 1. Vorsitzenden oder seinem/seiner Stellvertreter/in und vom/von Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

Beschlüsse, welche die Gemeinnützigkeit des Vereins betreffen, sind dem Finanzamt mitzuteilen.

Stimmabgabe für Abwesende ist unstatthaft. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme, deren Übertragung nicht zulässig ist.

Alle Abstimmungen sind offen und geschehen durch Handaufheben; geheime Abstimmungen finden nur statt, falls ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt und die Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden diesem Antrag zustimmt. Falls ein zur Wahl vorgeschlagenes Mitglied dies wünscht, ist in jedem Fall geheim Abzustimmen.

§ 16

Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus 4 (5) Vereinsmitglieder gemäß § 7 Abs. 3; eine Personalunion beim Vorstand ist unzulässig:

1. dem/der 1. Vorsitzenden
2. dem/der 2. Vorsitzenden
3. dem/der Sport- und Gerätewart/in
4. dem/der Kassenwart/in
5. dem/der Jugendwart/in (nach Bedarf)

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren im Wechsel gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Der alte Vorstand bleibt so lang im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Gemeinsam zu wählen sind:

1. der/die 1. Vorsitzende
der/die Sportwart/in
der/die Jugendwart/in (nach Bedarf)
2. der/die 2. Vorsitzende
der/die Kassenwart/in

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein alleine. Die übrigen Vorstandsmitglieder vertreten jeweils zu zweit gemeinsam den Verein. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, daß die Vorstandsmitglieder nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorstandes zur Vertretung berechtigt sind.

Scheidet ein gewähltes Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Frist aus, so kann der Vorstand durch eine Mitgliederversammlung per Zuwahl ergänzt werden; die Aufgaben können aber auch durch den Vorstand auf andere Vorstands- oder Vereinsmitglieder für den Rest der Amtszeit übertragen werden, wenn die Vereinsinteressen dies erfordern.

§ 17

Rechte und Pflichten des Vorstandes

a) Aufgaben des Vorstandes:

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse zu führen. Der Vorstand ist verpflichtet, mit dem Vereinsvermögen gewissenhaft und sparsam umzugehen.

Der Vorstand ist ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

Der Vorstand kann über die Anschaffung von Gegenständen, deren Anschaffungspreis von 2.000,00 Euro nicht überschritten wird, entscheiden. Dies gilt auch für sämtliche Ausgaben. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein alleine. Die übrigen Vorstandsmitglieder vertreten jeweils zwei gemeinsam.

Im Innenverhältnis gilt, dass die Vorstandsmitglieder nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorstandes zur Vertretung berechtigt sind.

b) Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder:

1. Der/die 1. Vorsitzende:

Bildet mit dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Kassenwart/in, dem/der Jugendwart/in (nach Bedarf) und dem/der Sport- u. Gerätewart/in den Vorstand gemäß § 26 BGB.

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein alleine.

Ist für die gesamte Vereinsführung verantwortlich. Lädt den Vorstand, in dringenden Fällen auch den Sportausschuss, zu Mitgliederversammlung ein, die er/sie dann leitet.

Übernimmt Repräsentation. Vertritt den Verein alleine.

Er unterzeichnet die genehmigten Niederschriften von Mitgliedsversammlungen, Vorstandssitzungen und allen Organsitzung, die er/sie leitet, sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.

2. Der/die 2. Vorsitzende:

Bildet mit 1. Vorsitzenden und mit dem/der Kassenwart/in, dem/der Sport- u. Gerätewart/in und dem/der Jugendwart/in (nach Bedarf) den Vorstand gemäß § 26 BGB.

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein alleine.

Übernimmt im Verhinderungsfall alle Aufgaben des/der 1. Vorsitzenden.

Übernimmt Werbe- und Verwaltungsaufgaben und betreibt Öffentlichkeitsarbeit.

3. Der/die Sport- u. Gerätewart/in:

Bildet mit dem/der 1. Vorsitzenden und mit dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Kassenwart/in und dem der Jugendwart/in (nach Bedarf) den Vorstand gemäß § 26 BGB.

Ist für den gesamten Übungs- und Wettkampfbetrieb verantwortlich, wo er/sie von Sportausschussmitgliedern unterstützt wird.

Lädt zu Sportausschußsitzungen ein, die er leitet.

Übernimmt bei der ordentlichen Mitgliederversammlung die Wahlleitung des gesamten Sportausschusses.

Er/sie darf allen Vereinsorgan- und Vereinsausschußsitzungen teilnehmen und das Wort ergreifen.

Überwacht die Gerätebeschaffung und –verwaltung.

4. Der/die Kassenwart/in:

Bildet mit dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Sport- u. Gerätewart/in und dem/der Jugendwart/in (nach Bedarf) den Vorstand gemäß § 26 BGB.

Fertigt die Jahresrechnung, den Haushaltsplan und das Inventarverzeichnis an.

Verwaltet die Vereinskassengeschäfte und ist für den ordnungsgemäßen Eingang der Mitgliederbeiträge, Umlagen und Gebühren verantwortlich.

Alle Zahlungen über 200,00 Euro dürfen nur auf Anweisung des/der 1. Vorsitzenden, ggf. 2. Vorsitzenden geleistet werden. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege, die vom/von der 1. Vorsitzenden, ggf. 2. Vorsitzenden anerkannt sein müssen, nachweisen.

5. Der/die Jugendwart/in (nach Bedarf)

Bildet mit dem/der 1. Vorsitzenden und mit dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Kassenwart/in, und dem/der Sport- u. Gerätewart/in den Vorstand gemäß § 26 BGB.

Ist für die Jugendarbeit nach den jeweiligen Gesetzgebungen verantwortlich.

Vertritt die Belange der Kinder und Jugendlichen des Vereins.

Übernimmt im Bereich der Kinder und Jugendlichen des Vereins die Repräsentationsaufgaben in Absprache mit dem/der 1. Vorsitzenden (z.B. Kommunion oder Konfirmation).

c.) Vorstandssitzungen

Die Sitzung des Vorstandes wird nur vom/von der 1. oder 2. Vorsitzenden geleitet.

In dringenden Angelegenheiten können auch mit anderer Vereinsorganen (§ 14 Abs. 3 4, und 5) gemeinsame Sitzungen abgehalten werden. Die Leitung hat dann der/die 1. oder 2.

Vorsitzende. Über die gemeinsame Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die

vom/von der 1. oder 2. Vorsitzenden und vom/von dem/der Sport- u. Gerätewart/in zu unterzeichnen ist.

§ 18

Der Sportausschuß

Den Sportausschuß bildet:

- a) der/die Sport- u. Gerätewart/in als Vorsitzende
- b) der/die 1. oder 2. Vorsitzende
- c) Alle gewählte Fachwarte und Abteilungsleiter für sämtliche Sportarten und Abteilungen
- d) der/die Sportlehrer/in

Der Sportausschuß hat die Aufgabe, unter der Leitung des Sportwartes oder eines Fachwartes in Zusammenarbeit mit dem Sportlehrer den gesamten Übungs- und Wettkampfbetrieb ordnungsgemäß durchzuführen.

Fachabteilungen sind in ihrem Bereich für die o. g. Aufgaben verantwortlich, sie können bei Bedarf von anderen Abteilungen unterstützt werden.

Bei sportlichen Vereinsveranstaltungen oder solchen Veranstaltungen, wo der Verein Ausrichter ist, hat der gesamte Sportausschuß dafür Sorge zu tragen, daß der sportliche Ablauf einwandfrei gewährleistet ist.

Einzelne Abteilungen können hier Sonderaufgaben übernehmen.

Der Sportlehrer hat bei sämtlichen Vereinssportveranstaltungen und darüber hinaus, hier mir Rat und Tat zur Seite zu stehen.

Der Sportausschuß muß dem Vorstand über seine Arbeit und Beschlüsse Bericht erstatten.

Über den Ablauf der Sportausschußsitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom/von der Sportwart/ ist.

Der Einsatz und die Anzahl von Fachwarten und Abteilungsleitern in den einzelnen Abteilungen ist durch Beschluß des Vorstandes festzulegen, wenn hier Entschädigungen gezahlt werden.

Die Fachwarte und Abteilungsleiter dieses Sportausschusses (Ziffer c) werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

§ 19

Die Abteilungsversammlungen

Die Abteilungen haben das Recht und auf Antrag des Vorstandes die Verpflichtung, Abteilungsversammlungen einzuberufen.

Die Anberaumung jeder Versammlung ist dem Vorstand des Vereins rechtzeitig mitzuteilen. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, diesen Versammlungen beizuwohnen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht.

Die Abteilungsleitung kann in der Abteilungsversammlung einzelne die Abteilung betreffende Angelegenheiten zur Diskussion stellen und ggf. einen Beschluß zur Abstimmung herbeiführen.

Die Abteilungen sind verpflichtet vor jeder ordentlichen Hauptversammlung ihre ordentliche Abteilungsversammlung durchzuführen und das Ergebnis dem Vorstand des Vereins schriftlich mitzuteilen.

An der Abteilungsversammlung können alle Mitglieder der Abteilung teilnehmen. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder.

Die Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder der Abteilungsleitung sind in der ordentlichen Abteilungshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren zu wählen.

Scheidet ein gewähltes Mitglied vor Ablauf der Frist aus, so kann durch eine außerordentliche Abteilungsversammlung die Abteilungsleitung durch Zuwahl ergänzt werden. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes der Abteilungsleitung können dessen Aufgaben durch die Abteilungsleitung übertragen werden, wenn die Vereinsinteressen dies erfordern.

§ 20

Der Ehrenrat

Der Ehrenrat setzt sich aus dem/der 1. Vorsitzenden als Vorsitzender und 4 Vereinsmitglieder zusammen. Diese 4 Vereinsmitglieder dürfen nicht dem Vorstand oder Sportausschuss angehören. Die 4 Vereinsmitglieder des Ehrenrates werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt.

Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

Der Ehrenrat hat die Aufgabe mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins zu entscheiden, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit des Sportgerichts eines Fachverbandes ist.

Er beschließt ferner über den Ausschluß von Mitglieder gemäß § 10 Abs.2.

Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben wurde, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu entlasten.

Er darf folgende Strafen verhängen:

- a) schriftliche Verwarnung
- b) Sportverbot auf bestimmte Zeit
- c) Ausschluss aus dem Verein

Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mittels Einschreiben zuzustellen und zu begründen. Über den Ablauf einer Sitzung des Ehrenrates ist vom/von der 1. Vorsitzenden eine Niederschrift anzufertigen, die von allen Ehrenratsmitgliedern zu Unterzeichnen ist.

§ 21

Kassenprüfung

Die Kassenprüfung erfolgt durch 2 Kassenprüfer, die mit den Rechten und Pflichten der Kassenprüfung ausgestattet sind.

Die 2 Kassenprüfer und 1 Ersatzkassenprüfer werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung im Wechsel für die Dauer von 1 Jahr gewählt, d.h., daß 2 Kassenprüfer immer nur 1 Jahr zusammen tätig sein dürfen und 1 Kassenprüfer nach 1 Jahr für 1 weiteres Jahr gewählt werden kann. Eine Wiederwahl ist im unmittelbaren Anschluß an eine 2-jährige Wahlperiode nicht möglich. Der Ersatzkassenprüfer kann zum Kassenprüfer gewählt werden, wenn er nicht tätig sein musste.

Die Kassenprüfer haben gemeinschaftlich mindestens einmal im Jahr eine ins einzelne gehende Kassenprüfung vorzunehmen, deren Ergebnis sie in einer Niederschrift darlegen.

Die Kassenprüfer dürfen keiner Funktion im Vorstand ausüben.

§ 22

Beiträge

Jedes Mitglied hat während der Dauer der Mitgliedschaft einen regelmäßigen Vereinsbeitrag zu entrichten.

Über die Höhe des regelmäßigen Vereinsgrundbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Staffelung der Beiträge ist zulässig.

Im Einvernehmen mit dem Vorstand können Abteilungen über den regelmäßigen Vereinsgrundbeitrag hinaus abteilungsspezifische Aufnahmegebühren und Abteilungsbeiträge erheben, deren Höhe von den Abteilungsversammlungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen festgelegt wird.

Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich im Voraus zu entrichten.

Der Vorstand bzw. die Abteilungsleitung hat das Recht, bei Bedürftigkeit die Aufnahmegebühr und/oder den regelmäßigen Vereinsgrundbetrag bzw. die abteilungsspezifische Aufnahmegebühr und/oder den Abteilungsbeitrag ganz oder teilweise zu erlassen, sie zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 23

Ehrungen

Vereinsmitglieder werden wie folgt geehrt:

- a) zum 50. und 60. Geburtstag einen schriftlichen Gratulationsgruß
- b) zum 65., 70., 75. Und 80. Geburtstag ein Geschenk mit schriftlichem Gratulationsgruß im Wert von ca. 30,00 Euro zur Zeit.
- c) ab dem 80. Geburtstag dann zu jedem Geburtstag wie bei Ziffer b)
- d) zur 25-jährigen Vereinszugehörigkeit die silberne Vereinsehrenurkunde
- e) zur 40-jährigen Vereinszugehörigkeit eine Ehrenurkunde mit Blumenstrauß
- f) zur 50-jährigen Vereinszugehörigkeit die goldene Vereinsurkunde
- g) zur Ehrenmitgliedschaft den Vereinsbrief durch Vorstandsbeschluß
- h) für besondere Verdienste im Verein den Vereinsehrenbrief durch Vorstandsbeschluß
- i) nach besonderer Auswahl durch den Vorstand und Ehrenrat die Ehrenurkunde

eine Veränderung der Ehrungen ist nur durch Beschluß einer Mitgliederversammlung möglich.

§ 24

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur unter Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 25

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins oder die Änderung seines Zweckes kann nur in einer eigens dafür und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der ordentlichen Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlußfassung ist eine Drei Viertelmehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung zustande, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

Das nach Auflösung/Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes verbleibende Vermögen ist der Stadt Gersthofen mit der Maßgabe zu überweisen, es wiederum gemeinnützig im Sinne der Satzung zu verwenden.

Beschlüsse über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

§ 26

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 21.10.2002 genehmigt. Sie tritt mit dem Tage der Änderung der bisherigen Satzung in Kraft.

.....
1. Vorstand

Vorstehende Satzung ist nach Genehmigung durch das Amtsgericht –REGISTERGERICHT–
(Aktenzeichen.....)
am..... in Kraft getreten.